



1973

Berlin, den 1. November 1973

Teil I Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
15.10.73	Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB)	501
12.10.73	Anordnung Nr. 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik —	508

Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB)

vom 15. Oktober 1973

Auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) sowie der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Lieferbeziehungen über feste Brennstoffe zwischen Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Feste Brennstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Braunkohle und Steinkohle sowie die aus ihnen ohne Zusatz von Bindemitteln hergestellten Erzeugnisse und die Spezialkokse (Formkokse).

(2) Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, die feste Brennstoffe gewinnen, aufbereiten und veredeln oder eine dieser Tätigkeiten ausführen und diese Erzeugnisse absetzen. Treten sie als Besteller auf, sind sie gleichzeitig Abnehmer.

(3) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind

1. die Hersteller -gegenüber den Direktabnehmern;
2. der VEB Verkaufskontor Kohle gegenüber den Groß- und Spezialabnehmern (als Großabnehmer gelten auch die VEB Kohlehandel, soweit sie als Besteller fester Brennstoffe auftreten);
3. die Kohlehandelsbetriebe (VEB Kohlehandel und die Kohleplatzhandelsbetriebe anderer Eigentumsformen) gegenüber den sonstigen Abnehmern.

(4) Abnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, die feste Brennstoffe als Grund- und Hilfsmaterial ihrer Produktion oder sonstigen Tätigkeit einsetzen oder für den Wiederverkauf beziehen.

* (5) Direktabnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmer, die im Werknahmeverkehr beliefert werden.

(6) Großabnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmer, die wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Deckung ihres Bedarfs an festen Brennstoffen als Vertragspartner des VEB Verkaufskontor Kohle zugelassen sind und im Werkbezug oder im Landabsatz beliefert werden. Abnehmer, die in der betreffenden Brennstoffart $\hat{\wedge}$ 10 000 t/a beziehen, sind stets als Großabnehmer zuzulassen.

(7) Spezialabnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmer, die infolge des technisch begründeten Bedarfs an speziellen festen Brennstoffen als Vertragspartner des VEB Verkaufskontor Kohle zugelassen sind und im Werkbezug oder im Landabsatz beliefert werden.

Lieferverträge

§ 3

„ Lieferverträge über feste Brennstoffe sind als Quartalsverträge abzuschließen. Sie müssen insbesondere Art, Sorte, Menge, Aufteilung der Menge auf die Monate, Lieferart und, bei Werkbezug, genaue Versandanschrift enthalten.

§ 4

(1) Hersteller und Direktabnehmer haben an Stelle von Quartalsverträgen Jahreslieferverträge abzuschließen. Die Jahreslieferverträge müssen insbesondere, Art, Sorte, Gesamtmenge, Aufteilung der Gesamtmenge auf die Quartale, Ab-rufverfahren sowie andere erforderliche Vereinbarungen enthalten.

■ (2) Auf Verlangen des Lieferers sind Groß- oder Spezialabnehmer verpflichtet, an Stelle von Quartalsverträgen Jahreslieferverträge abzuschließen.

(3) Jahreslieferverträge sind quartalsweise um die Aufteilung der Mengen auf die Monate zu ergänzen. Die Vertragspartner können weitete Unterteilungen vereinbaren.

§ 5

(1) Der VEB Verkaufskontor Kohle ist das zentrale Absatzorgan für feste Brennstoffe. Im Verhältnis zu den Direktabnehmern nehmen die Hersteller die Absatzfunktion selbst wahr.

* (2) Die VEB Kohlehandel sind alleinige Lieferer gegenüber den Kohleplatzhandelsbetrieben anderer Eigentumsformen.